

Bescheinigung
Nr. **DP 11084**
vom 09.08.2012

GS-Prüfbescheinigung

Name und Anschrift des
Bescheinigungsinhabers:
(Auftraggeber) Elettra s.r.l.
Via De Gasperi 2
23887 Oligate Molgora (LC), ITALIEN

Name und Anschrift des
Herstellers: siehe oben

Produktbezeichnung: Gummituchwascheinrichtung

Typ: CombiWash, FastWash, NewsWash

Prüfgrundlage: 2006/42/EG EG-Richtlinie (Maschinen) 2006
EN 60204-1:2006 Sicherheit von Maschinen – Elektrische Ausrüstung von
Maschinen; Teil 1: Allgemeine Anforderungen
EN ISO 13849-1:2006 Sicherheit von Maschinen - sicherheitsbezogene Teile
von Steuerungen - Teil 1: Allgemeine Gestaltungsleitsätze
EN 1010-1:2004+A1:2010 Sicherheit von Maschinen –
Sicherheitsanforderungen an Konstruktion und Bau von Druck- und Papier-
verarbeitungsmaschinen; Teil 1: Gemeinsame Anforderungen
EN 1010-2:2006+A1:2010 Sicherheit von Maschinen – Sicherheitsanfor-
derungen an Konstruktion und Bau von Druck- und Papier-
verarbeitungsmaschinen; Teil 2: Druck- und Lackiermaschinen einschließlich
Maschinen der Druckvorstufe

Bemerkungen: Diese Prüfbescheinigung ersetzt diejenige mit den DP 11084
vom 06.08.2012.

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes
genannten Anforderungen überein.
Der Bescheinigungsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen an den mit
dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen.
Der Bescheinigungsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Diese Bescheinigung einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens
ist gültig bis: **24.07.2016**

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die
Prüf- und Zertifizierungsordnung vom September 2010.



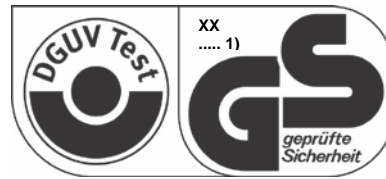
Unterschrift (Dipl.-Ing. Schwind)

Postadresse: Postfach • D-65173 Wiesbaden • Hausadresse: Rheinstr. 6-8 • D-65185 Wiesbaden
Telefon: +49 (0) 611/131-8219 • E-Mail: pruefstelle-dp@bgetem.de
612.17-Eb/Ho • Zugehöriger Prüfbericht: A 07063 • Produktschlüsselnummer: 009.200105

GS-Zeichen



Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm oder weniger
auch zulässige Ausführung

1) Bescheinigungs-Nummer

-
1. Der Bescheinigungsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
 2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
 3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
 4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Bescheinigungsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetz geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
 5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.
-